



20.4268

Motion UREK-N.

Erhöhung der Planungssicherheit für Projekte für Anlagen von nationalem Interesse zur Nutzung erneuerbarer Energien

Motion CEATE-N.

Sécurité de planification améliorée pour les projets d'installations d'intérêt national destinées à utiliser les énergies renouvelables

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.21

Paganini Nicolo (M-E, SG), für die Kommission: Die Schweiz hat sich im Übereinkommen von Paris dazu verpflichtet, ihren Treibhausgasausstoss bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Für das Jahr 2050 steht das Ziel netto null im Raum. Dafür nötig ist die Dekarbonisierung insbesondere des motorisierten Individualverkehrs sowie unseres Gebäudeparks. Gleichzeitig hat sich die Schweizer Stimmbevölkerung mit der Annahme der Energiestrategie 2020 dafür ausgesprochen, dass keine neuen Kernkraftwerke gebaut werden und schrittweise der Ausstieg aus der Kernenergie erfolgen soll. So weit, so gut, aber auch so weit, so herausfordernd.

Gemäss den Energieperspektiven 2050 plus des Bundesamtes für Energie führt das Szenario "Zero", welches auf netto null im Jahr 2050 abzielt, trotz beträchtlichen Effizienzgewinnen bei den Stromverbrauchern zu einem jährlichen Elektrizitätsmehrverbrauch von über 6 Terawattstunden oder rund 11 Prozent. Mit dem Wegfall der Kernenergie steigt der zusätzliche Strombedarf um weitere rund 21 Terawattstunden an. 2050 sollen die neuen erneuerbaren Energien wie Fotovoltaik oder Windenergie rund 39 Terawattstunden oder 46 Prozent zum Strommix beitragen. Die Wasserkraft soll ihre Produktion gegenüber heute um rund 10 Prozent auf 45 Terawattstunden steigern; dies, obwohl bei der Neukonzessionierung der Wasserkraftanlagen aufgrund ökologischer Auflagen Produktionskapazität verloren gehen wird.

Zur Ausgangslage bei der vorliegenden Kommissionsmotion gehört auch der Umstand, dass etwa Deutschland den Ausstieg sowohl aus der Energieproduktion mit Kohle wie auch aus der Kernenergie beschlossen hat. Strom wird, zumal im Winterhalbjahr, eine gesuchte Ressource sein. Es wird auch in Zukunft nichts aus der Steckdose kommen, was nicht gleichzeitig irgendwo als elektrische Energie produziert wird.

Vor diesem Hintergrund hat die UREK-N im letzten Herbst mit den Beratungen der parlamentarischen Initiative Kamerzin 20.441 begonnen. Diese will das nationale Interesse an der Realisierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber anderen nationalen Interessen wie etwa dem Natur- oder Heimatschutz priorisieren. In der Kommission war umstritten, ob die Schaffung eines solchen nationalen "Superinteresses" der richtige Weg sei.

Ihre UREK will mit der vorliegenden Motion einen anderen Weg gehen. Dieser zielt darauf ab, potenziellen Investoren von grossen Wasser- oder Windkraftanlagen eine grössere Planungssicherheit zu verschaffen. Es geht nicht primär darum, die Verfahrensdauern zu verkürzen – was, in Klammern bemerkt, ebenfalls wünschenswert wäre –, sondern darum, die grossen Konflikte zwischen dem in Artikel 12 des Energiegesetzes stipulierten nationalen Interesse an der Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien und anderen nationalen Interessen in einem möglichst frühen Stadium der Planung zu entscheiden und so Sicherheit und Verlässlichkeit für potenzielle Investoren zu schaffen.

Die Bewilligungsverfahren für die Erstellung von Wasser- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 des Energiegesetzes sind komplex. Bei mehreren Schritten in diesem langen Prozess gibt es Mög-





lichkeiten für Beschwerden bis vor Bundesgericht. Jede derartige Eskalation dauert ein bis zwei Jahre, sodass es im Extremfall zu Bewilligungsdauern von über zehn Jahren kommen kann. Solches können wir uns im Hinblick auf die eingangs geschilderten Herausforderungen im Bereich der mittel- und langfristigen Sicherung unserer Stromversorgung eigentlich nicht leisten. Die Kommission ist sich in ihrem Unmut über die langen Verfahrensdauern einig.

Der von der UREK-N mit 21 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossene Motionstext will die gesetzlichen Grundlagen für eine Positivplanung für Stromproduktionsanlagen von nationalem Interesse gemäss Artikel 12 des Energiegesetzes schaffen. Diese Positivplanung soll unter Einbezug der Kantone sowie der beschwerdeberechtigten Verbände erfolgen. Soweit die Abwägung verschiedener nationaler Interessen im Rahmen dieser Positivplanung erfolgt, muss sie im konkreten Bewilligungsverfahren nicht mehr vorgenommen werden. Die Motion verlangt auch das Setzen von Fristen, welche dafür sorgen, dass die gesamte Verfahrensdauer nicht verlängert wird.

Auch für die Erstellung einer solchen Positivplanung wird es einen Investor brauchen, der ein Risiko eingeht und

AB 2021 N 1040 / BO 2021 N 1040

Planungskosten auf sich nimmt. Es kann aber mit einem viel kleineren Vorprojektaufwand geklärt werden, ob dem geplanten Vorhaben an einem bestimmten Standort andere nationale Interessen entgegenstehen. Diese Abwägung von – im Gegensatz zur parlamentarischen Initiative Kamberz immer noch gleichrangigen – nationalen Interessen kann inklusive Rechtsmittelverfahren gemacht werden, bevor die viel höheren Kosten für die Detailplanung anfallen. Der Investor hätte künftig bei Anhandnahme dieser Detailplanung eine viel grössere Rechtssicherheit als heute.

Der Bundesrat beantragt, insbesondere unter Verweis auf die Kompetenzen der Kantone im Bereich der Raumplanung und der Wasserrechte, die Motion abzulehnen. Für den Fall einer Annahme behält er sich vor, im Zweitrat eine dahingehende Abänderung der Motion zu beantragen, dass Bund und Kantone den Auftrag erteilt wird, gemeinsam und unter Mitwirkung von Verbänden eine nationale Positivplanung vorzunehmen. Wir konnten diesen Alternativvorschlag in der Kommission nicht besprechen. Er scheint mir persönlich aber – selbstverständlich inklusive des Passus zu den Fristen, welche dafür sorgen, dass die gesamte Verfahrensdauer nicht verlängert wird – absolut kompatibel mit dem eigentlichen Ziel der Kommissionsmotion zu sein.

Abschliessend ersuche ich Sie, die von Ihrer UREK mit 21 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung unterstützte Motion anzunehmen. Damit leisten Sie einen Beitrag zum vermehrten Zubau von Produktionsanlagen von nationalem Interesse zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann es gleich vorwegnehmen: Der Bundesrat begrüsst natürlich diese Motion, die den Ausbau der erneuerbaren Energien verstärken und beschleunigen will. Das ist ganz im Sinne der Massnahmen, die wir zum Teil bereits ergriffen haben, und von Vorschlägen, die wir Ihnen demnächst auch unterbreiten. Die Motion liegt natürlich auch voll auf der Linie der Energiestrategie, die ja von der Bevölkerung bereits beschlossen worden ist.

Der Bundesrat hat die gleichen Überlegungen gemacht, dass die langwierigen Bewilligungsverfahren, wie wir sie heute kennen, vor allem im Bereich der Wasserkraft, aber auch der Windkraft, für die Projektanten und für die Investoren ein grosses Hemmnis sind. Hierzu muss man sich unbedingt Überlegungen machen. Also, noch einmal: Was diese Motion hier will, liegt voll auf der Linie des Bundesrates.

Gleichzeitig muss ich Ihnen hier einfach sagen, wo heute die Grenzen liegen, und das ist dann auch der Grund, weshalb Ihnen der Bundesrat diese Motion zur Ablehnung empfiehlt: Diese Motion stösst an verfassungsrechtliche Grenzen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns das einfach vor Augen führen, um uns auch nicht etwas vorzumachen, das dann am Schluss nicht möglich ist. Wo liegen heute die verfassungsrechtlichen Grenzen? Erstens obliegt die Raumplanung den Kantonen. Das ist in Artikel 75 Absatz 1 der Bundesverfassung so festgelegt. Zweitens verfügen die Kantone über die Wasservorkommen, das steht in Artikel 76 der Bundesverfassung. Das heisst, die Kantone haben die Hoheit bei der Positivplanung, eben das Recht, über die Konzessionierung zu entscheiden. Schliesslich, drittens, gibt es noch eine Bundesverfassungsvorgabe, die eben sagt, dass bei einer abschliessenden vorgängigen Abwägung die Rechtsweggarantie nicht ausgeschlossen werden kann. Also, die Rechtsweggarantie ist ebenfalls in der Bundesverfassung festgehalten.

Das sind die verfassungsrechtlichen Grenzen, die uns hier gegeben sind. Ich glaube nicht und habe das von Ihrer Kommission auch nicht so gehört, dass Sie sie einfach übersehen oder ändern wollen, sondern Sie gehen davon aus, dass wir im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Grenze bleiben, die wir kennen, aber uns trotzdem bewegen.



Deshalb muss ich als erstes Fazit sagen, dass der Bund ohne ausdrückliche Kompetenzzuordnung in der Bundesverfassung keine für die Kantone verbindlichen Raumpläne im Bereich der Energieerzeugungsanlagen erlassen kann. Das ist die Ausgangslage. Das ist aber überhaupt kein Grund, die Hände in den Schoss zu legen. Wir haben das auch nicht gemacht, und ich möchte Ihnen heute aufzeigen, was wir als UVEK bereits in die Wege geleitet haben.

Erstens habe ich das BFE, das ARE und das BAFU zusammen beauftragt, eine Studie in Auftrag zu geben, welche den Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten ausloten und konkrete Vorschläge für eine schnellere Realisierbarkeit von Projekten zur Nutzung der erneuerbaren Energien machen soll. Das geht also genau in die Richtung, die in der Kommissionsmotion vorgesehen ist. Es geht darum, wie wir Verfahren beschleunigen, aber immer – ich sage es noch einmal – im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Grenzen. Zweitens habe ich zur Frage, wie wir schneller ans Ziel kommen, im letzten Sommer einen runden Tisch mit allen relevanten Akteuren zum Thema Wasserkraft einberufen. An diesem Tisch sind die Kraftwerksbetreiber, die Umweltschutzorganisationen und, aufseiten der Kantone, die Energiedirektorenkonferenz, die Regierungskonferenz der Gebirgskantone und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz. An diesem runden Tisch wird versucht – ich glaube, so haben Sie es auch beschrieben, Herr Berichterstatter –, ganz konkret Lösungen herauszuarbeiten: Was ist möglich? Mit welchen Projekten, mit welchen Ausgleichsmassnahmen kommen wir hier rascher vorwärts?

Dieser runde Tisch kann nachher den Kantonen zwar keine verbindlichen Vorgaben machen, da sind wir eben an die Verfassung gebunden. In diesem Bereich braucht es jetzt aber – das wissen wir letztlich alle – von allen Seiten ein Aufeinander-Zugehen, es braucht Kompromisse. Genau deshalb habe ich diesen runden Tisch einberufen.

Wir werden demnächst ein weiteres Mal zusammenkommen und schauen, wo wir stehen. Es ist mein erklärtes Ziel, dass wir im Bereich der Wasserkraft bei den Energiezielen, die wir uns gesetzt haben und die wir auch brauchen, raschestmöglich einen Schritt vorwärtskommen. Ich denke, wir kommen am besten vorwärts, wenn man hier an einem runden Tisch Wege findet, um aufeinander zuzugehen.

Sollten Sie die Motion annehmen, ist der Bundesrat, wie er geschrieben hat, gerne bereit, im Zweitrat einen Prüfungsantrag entgegenzunehmen, um allenfalls weitere Bemühungen zu unternehmen. Mit dem runden Tisch und dem Auftrag an die Ämter, Möglichkeiten für Verfahrensbeschleunigungen zu prüfen, haben wir, wie Sie sehen, die Arbeiten bereits genau im Sinne der Motion aufgelegt.

Was die Windkraft anbelangt, haben wir das "Guichet unique Windenergie" eingeführt. Bei diesem sind alle Ämter eben an einem Guichet beteiligt. Ich denke, es ist für die Koordination der Verfahren, den Wissensaustausch und den Erfahrungsaustausch eine sehr wichtige Institution. Ich habe mir auch sagen lassen, dass das Guichet unique von den verschiedenen Akteuren intensiv zur Koordination gebraucht wird.

Ich möchte die Fotovoltaik nicht weglassen, denn sie ist ein weiterer wichtiger Pfeiler. Sie werden diesbezüglich demnächst auch im Bereich des Energiezubaues noch weitere Schritte machen. Sie wissen, dass der Bundesrat in der Vorlage, die er demnächst ins Parlament bringen will, wettbewerbliche Ausschreibungen vorgesehen hat. Da wollen wir echt vorwärtskommen. Ich habe bereits den Auftrag erteilt, alle Hürden, die im Bereich der Fotovoltaik noch bestehen, zu analysieren, und bin daran, insbesondere zusammen mit den Kantonen zu prüfen, wo wir gemeinsam und jeder in seinem Zuständigkeitsbereich Hürden abbauen können, die den Ausbau der Fotovoltaik noch behindern.

Sie sehen, wir sind hier wirklich gemeinsam unterwegs. Ich danke der Kommission, dass sie hier versucht hat, einen Weg zu finden, um diesen Ausbau rasch zu beschleunigen. Ich gehe davon aus, dass wir den Weg weiterhin gemeinsam gehen.

Wenn Sie die Motion annehmen, dann werden wir einfach schauen, wie wir das im Rahmen der Verfassung erledigen können. Ansonsten wissen Sie jetzt aber auch, dass wir bereits relevante Schritte aufgelegt haben.

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

AB 2021 N 1041 / BO 2021 N 1041

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 20.4268/23059)

Für Annahme der Motion ... 121 Stimmen

Dagegen ... 59 Stimmen

(5 Enthaltungen)